

Zeitschrift: Fotointern : digital imaging
Herausgeber: Urs Tillmanns
Band: 10 (2003)
Heft: 19

Artikel: "Fatal - viele Fotografen treten die Rechte bereits heute ab"
Autor: Stauffacher, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-979053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fotointern

1. Dezember 2003 19

digital imaging

Fotointern, 14-tägliches Informationsblatt für Berufsfotografen, den Fotohandel und die Fotoindustrie. Abo-Preis für 20 Ausgaben Fr. 48.–

editorial

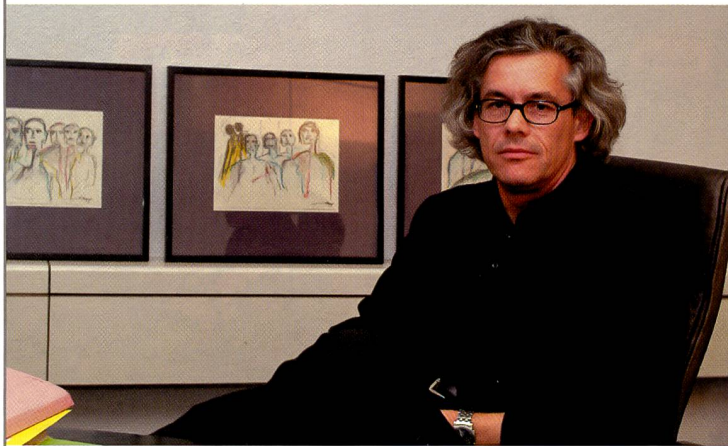


Urs Tillmanns
Fotograf, Fachpublizist
und Herausgeber von
Fotointern

Die Digitalkameras werden immer besser. Nicht nur, dass sie mit immer mehr Auflösung prahlen, sondern – und das ist viel wichtiger – die Datenqualität wird immer besser. Wie schon früher bei der Herstellung von Farbfilmen laufen auch bei Digitalkameras stillschweigende Verbesserungen in die Produktion ein. Das verläuft heute ganz einfach über die Software der Kamera, welche die Signale des Sensors in bearbeitbare Bilddaten umwandelt und dabei eine Menge wichtiger Parameter setzt, wie beispielsweise die Farbabstimmung, den Kontrast, die Rauschunterdrückung und vieles mehr. Diese Software ist es auch, welche letztlich die Bildqualität ausmacht, und an ihr ist der Kamerahersteller laufend beschäftigt, um die Daten der Kamera noch besser zu machen. So erklärt es sich auch, weshalb Kameras völlig unterschiedliche Ergebnisse zeigen, obwohl der Sensor vom gleichen Hersteller stammt. Nicht zuletzt sind es diese Firmware-Updates, welche uns veranlassen, den Vergleichstest der 4-Mpix-Kameras bereits jetzt wieder in einer Neuauflage zu bringen. Der letzte kam im Juli dieses Jahres – im Digitalzeitalter eine halbe Ewigkeit ...

Urs Tillmanns

pro litteris: «Fatal – viele Fotografen treten die Rechte bereits heute ab»



Die Schweiz muss das Urheberrecht an internationales Recht anpassen. Werner Stauffacher, Vizedirektor und Leiter der Rechtsabteilung von Pro Litteris, über die Grabenkämpfe zwischen Nutzern und Urhebern.

Werner Stauffacher, warum muss das Gesetz über die Urheberrechte revidiert werden?

Das ist eine gute Frage, weil das Gesetz ja erst 1993 total revidiert wurde. Der Auslöser ist, dass die Schweiz zwei Welturheberrechts-

Abkommen unterzeichnet hat und diese jetzt ratifizieren muss, das heisst, sie müssen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Ein Abkommen betrifft Urheber-, das andere Leistungsschutzberechtigte. Bei dieser Ge-

legenheit tauchten alte Forderungen der Urheberrechts-Nutzer wieder auf, unter anderem wurden diese Forderungen unterstützt durch parlamentarische Vorstösse. Darum haben in der Folge die Interessenvertreter von Kunst- und Kulturschaffenden ihrerseits auch wieder neue Forderungen gestellt, namentlich die eines Folgerechts. Kurzum, es sind aufgrund der Umsetzung dieser beiden Abkommen alte Gräben wieder aufgebrochen, obschon man 1993 ein modernes Urheberrecht verfasst hat, das sich bewährt und – bis auf einige Punkte, die fehlen – nicht unbedingt eine Revision braucht. **Wie beurteilen Sie die Position des Urheberrechtinhabers in der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland?**

Übers Ganze gesehen liegen wir etwa im Mittelfeld, wir haben einige Rechte, die für die Urheber komfortabel sind, namentlich in Fragen der gesetzlichen Lizenzen, wo die Schweiz weiter ist als et-

Fortsetzung auf Seite 3

inhalt

Weihnachtsgeschäft Seite 6 mit neuen 4 Megapixel

recht am bild

Fotografen und bildende Künstler müssen auf der Hut sein vor der Gesetzesrevision.

Seite 14

tiltbooster

Für Fachkameras mit digitalem Rückteil wurde der Tiltbooster konzipiert.

Seite 19

fotomuseum

In Winterthur hat die Fotostiftung Schweiz gegenüber dem Fotomuseum eine neue Heimat.

Seite 20

Der digitale Foto-Spass zum «Festtagspreis»!

Kodak images Mit KODAK in die digitale Fotowelt!

PROMOTION

**IHRE FOTOS
AUF CD
FÜR NUR
FR. 5.-**

Kodak
Picture CD
Picture Guard™
Protection System

**Sonderpreis
gültig im
Dezember
2003
und Januar
2004.**
Bestellen Sie Ihre
Kodak Picture CD
bei Entwicklung
Ihres Films 135
oder APS mit Fotos!

Share Moments. Share Life.™

Kodak

Informationen und Werbematerial erhalten Sie jetzt bei KODAK SOCIÉTÉ ANONYME,
Av. de Longemalle 1, 1020 Renens Tel. 021 631 01 11, Fax 021 631 01 50

Share Moments. Share Life.™



www.kodak.ch

Fortsetzung von Seite 1

wa Deutschland, wir haben aber demgegenüber gewisse Forderungen der Urheber, die überhaupt nicht im Gesetz verankert sind, beispielsweise das Folgerecht oder die Bibliothekstamme. Beim Fotokopieren wiederum haben wir ein sehr kompliziertes System, das sehr aufwendig und teuer ist. Deutschland kennt hier eine Geräteabgabe, während wir in der Schweiz jährlich jedem Nutzer eine Rechnung stellen müssen. Andererseits hat der Gesetzgeber bei der letzten Revision gewisse Begriffe offen definiert, so dass es heute eben möglich ist, für neue Nutzungen wie etwa das Internet, Urheberrechte geltend zu machen und auch Entschädigungen zu fordern. Ich denke also, dass das heutige Gesetz gesamthaft kein schlechtes Gesetz ist.

Welche Forderungen stellen die Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken?

Vereinfacht gesagt, möchten die Nutzer möglichst viel für wenig Geld. Das ist von den Nutzern aus betrachtet vielleicht noch verständlich, aber interessanterweise werden immer wieder Grundrechte geltend gemacht, vor allem im Bereich der Online-Nutzung, wo freier Zugang für alle gefordert wird. Aber so lange das Urheberrecht nicht abgetreten ist, gehört es eben dem Urheber. Hier fordern die Nutzer unter anderem einen Produzentenartikel. Aktuell gilt in Kontinentaleuropa, dass alle Rechte, die nicht explizit abgetreten werden, bei den Autoren bleiben. Demgegenüber steht das amerikanische System, bei dem die Rechte automatisch an den Auftrags- oder Arbeitgeber übergehen. Ein solcher Produzentenartikel wurde 1993 abgelehnt und eine Annahme desselben würde die jetzige Situation total auf den Kopf stellen.

Warum wehren sich die Urheber dagegen, die Rechte abzutreten? Welchen Stellenwert hat dieses Recht für Fotografen?

Freischaffende Fotografen leben unter anderem auch von der Zweitverwertung ihrer Werke.

Wenn er nun von Gesetzes wegen alle Rechte an den Auftraggeber abtreten muss, dann kann der Produzent das Werk uneingeschränkt weiter verbreiten und nutzen. Das hat nicht nur finanzielle Folgen, sondern bedeutet auch, dass der Fotograf sich dazu nicht mehr äussern könnte. Die Produzenten argumentieren mit



«Das heutige Gesetz ist gesamthaft kein schlechtes Gesetz, es braucht ein paar Anpassungen an die internationalen Abkommen.»

Werner Stauffacher, Vizedirektor Pro Litteris

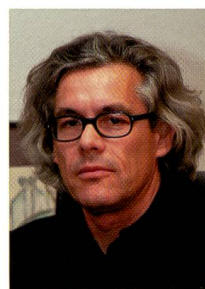
dem unternehmerischen Risiko, doch vertreten wir die Meinung, dass der Urheber wie bis anhin das Recht haben muss, über eine Zweitnutzung selbst zu bestimmen und dass ihm auch die Entschädigung dafür zufließt. Er kann wohl seinem Verlag die Rechte abtreten, das Werk innerhalb dessen eigenen Publikationen (Zeitung, Internet usw.) zu verwenden, aber er soll daneben die Möglichkeit haben, das Bild einem Dritten anzubieten, sei es für einen Kunstband, eine Zeitschrift oder eine andere Zeitung. Fatalerweise treten viele Fotografen – insbesondere Pressefotografen – ihre Rechte bereits jetzt per Vertrag ihrem Verlag ab. Das kann deswegen gefährlich werden, weil in den parlamentarischen Debatten argumentiert werden könnte, das Gesetz würde lediglich nachvollziehen, was bereits in der Praxis gelte.

Pressefotografen sehen sich immer mehr in der Situation, dass ein Verleger mehrere Kopfbblätter herausgibt und Teile der Zeitung auch im Internet publiziert werden. Was tun?

In der Praxis wird dem festangestellten Fotografen wohl nichts anderes übrig bleiben, als dem Verleger das Nutzungsrecht für alle Erzeugnisse seines Verlages zugestehen. Aber er sollte sich vertraglich so absichern, dass er sein Werk anderen Verlagen weiterhin anbieten kann. Hier können auch die Berufsverbände Co-

media und SVJ weiter beraten, unter anderem im Zusammenhang mit Lohnforderungen. Auch die Frage, was mit den übertragenen Rechten nach Beendigung der Zusammenarbeit geschieht, wäre genauer zu prüfen. Die Urheber stellen ja auch Forderungen, namentlich nach einem Folgerecht. Das bedeutet, dass ein

Urheber beim Weiterverkauf seines Originalwerkes mit einem bestimmten Prozentsatz am Erlös beteiligt wird. Das ist auch für Fotografen interessant, weil der Kunstmarkt seit geraumer Zeit eben die Fotografie als Kunstform entdeckt hat und mittlerweile in Auktionshäusern sehr gute Preise mit Fotografien erzielt werden. So ist in der EU-Direktive, die bis zum 1. Januar 2006 in den EU-Staaten umgesetzt werden muss, eine Folgerechtsabgabe auf Fotografien ausdrücklich vorgesehen. In der Schweiz stehen die entsprechenden Gesetzgebungsar-



«Es gibt ein öffentliches Interesse an Bildern, aber es gibt auch ein Grundrecht des Künstlers, das gewahrt werden muss.»

Werner Stauffacher, Vizedirektor Pro Litteris

beiten erst am Anfang.

Was ist ein Original bei der Fotografie?

In der Fotografie gilt eine limitierte und vom Fotografen autorisierte Serie von Abzügen als Original.

Warum soll der Fotograf denn beim Zweitverkauf noch einmal entschädigt werden?

Weil die Preise eben normalerweise steigen und der Fotograf ein Bild geschaffen hat, mit dem sich ein Profit erzielen lässt.

Wie hoch soll der Anteil sein, der Künstler künftig zusteht?

In der EU gilt ein Ansatz von 0,25 bis 4 Prozent des erzielten Verkaufspreises. Somit bleiben dem Galeristen, der das unternehmerische Risiko trägt, immer noch weit mehr als 90 Prozent. Wir sind der Meinung, dass es nur gerecht ist, wenn der Fotograf beim Weiterverkauf seiner Werke angemessen entschädigt wird. Denn ohne gute Bilder gibt es auch keinen Markt. Für Fotografen – auch für Pressefotografen ist das wichtig. Die berühmten Magnum-Fotografen arbeiteten und arbeiten ja schliesslich auch für die Presse. Der Markt regelt die Preise dann schon von selbst.

Galerien und Auktionshäuser argumentieren, der Kunsthandel könnte bei der Einführung eines Folgerechts ins Ausland abwandern. Gegenwärtig hat der Kunsthandel in der Schweiz doch einen Standortvorteil.

Das Argument greift nicht. Es gibt keine Beweise dafür, dass der Kunsthandel zu- oder abwandert wegen des Folgerechts. Frankreich und Deutschland kennen das Folgerecht seit 20 Jahren und es gibt in beiden Ländern immer noch einen Kunsthandel. Für den einheimischen Künstler ist das Folgerecht von Bedeutung, weil er dieses

bei einem Verkauf im Ausland nur geltend machen kann, wenn es in der Schweiz eingeführt ist. Sonst geht er leer aus.

Grossbritannien und die USA kennen auch kein Folgerecht.

Grossbritannien muss das Folgerecht einführen, weil die Gesetze ans EU-Recht angepasst werden müssen. In den USA steht es auch zur Diskussion. Der Schweiz erwächst kein Schaden durch das

Fortsetzung auf Seite 5.